

Inhalt

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Geschäftsordnung des Senats
der Universität Lüneburg..... | 1 |
| 2. | Zweite Änderung der Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments der
Universität Lüneburg | 4 |
| 3. | Erste Änderung der Härtefallordnung
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität Lüneburg | 4 |

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 15. November 2006 gem. § 16 Abs. 3 S. 1 der Grundordnung der Universität Lüneburg folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 15/06 (27.11.2006), S. 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Senats. Sie gilt gem. § 16 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung vom 17.10.2005 entsprechend für Fakultätsräte, Kommissionen und andere Gremien, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Der Senat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Senat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. ²Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. ²Die Einladung erfolgt in der Regel per e-mail. ³In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Senat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. ⁴In diesen Fällen ist

der Senat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

- (4) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als fünf Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

§ 3

Teilnahme und Stellvertretung

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ²Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.
- (2) ¹Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ³Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf die nach dem d'Hondt'schen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ²Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Beratende Mitglieder des Senats sind gem. § 16 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen

und Dekane, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats.

§ 4 Tagesordnung

- (1) ¹Jedes Senatsmitglied, Mitglied des Präsidiums oder die Frauenbeauftragte kann Anträge zur Tagesordnung stellen. ²Sie sollen 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) ¹Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. ²Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. ³Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Senat oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) Jedes Senatsmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Der Senat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

³Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. ⁴In Berufungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ⁵In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. ⁶Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten ist die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder erforderlich.

- (4) ¹Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. ²An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. ³In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. ²Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. ⁵Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. ⁶Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (6) ¹Auf Antrag eines Senatsmitglieds oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen. ²Der Senat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; S. 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Senats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- ¹Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
 - Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
 - Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Schluss der Debatte oder Rednerliste,
 - Überweisung an eine Kommission usw.sind bevorzugt zu behandeln. ²Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. ³Sie können vom Antragsteller begründet werden. ⁴Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. ⁵Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt hochschulöffentlich. ²Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) ¹In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. ²Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Senatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. ²Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Senat über das Rederecht.

§ 8 Protokoll

- ¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag,

Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. ²In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. ³Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per e-mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Genehmigung des Protokolls durch den Senat erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 9 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Senat.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.